

1. **Änderung der Satzung**

für die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Rettenbach

Aufgrund der Art. 23 und des Art. 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Markt Rettenbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Rettenbach (BestS) vom 16.11.2007:

§ 1

§ 16 (Pflege u. Instandhaltung der Gräber) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch mit oder ohne Grabplatten oder ganz nach § 18 Abs. 4 anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.“

§ 2

§ 18 (Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Grabplatten (Abdeckungen) dürfen das Grab teilweise oder ganz bedecken. Sie müssen aus Naturmaterial bestehen.“

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Rettenbach, den **22. Okt. 2012**



Weber
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung der Satzung für die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Rettenbach vom 22.10.2012 wurde am 22.10.2012 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.10.2012 angeheftet und am 06.02.2013 wieder entfernt.

Markt Rettenbach, den 08.02.2013



Weber

1. Bürgermeister